

Art. 47

Vertraulichkeit *¹ Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben.*
[unverändert]

² Die Kommissionen können beschliessen, Anhörungen öffentlich durchzuführen.

Confidentialité *¹ Les délibérations des commissions sont confidentielles; en particulier, il est interdit de divulguer les positions défendues par les différentes personnes ayant participé aux séances, ainsi que la manière dont elles ont voté.*
[Inchangé]

² Les commissions peuvent décider de procéder à des auditions publiques.

Natura confidenziale delle deliberazioni *¹ Le deliberazioni delle commissioni sono confidenziali; in particolare non viene divulgata la posizione assunta dai singoli partecipanti, né reso noto come essi hanno votato.*
[Invariato]

² Le commissioni possono decidere di procedere ad audizioni pubbliche.

Autorin der 1. Auflage 2014: Cornelia Theler

Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf

Inhaltsübersicht	Note
I. Entstehungsgeschichte	
1. Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen	7a
...	
II. Auslegung, Anwendung in der Praxis	
...	
3. Gegenstand der Vertraulichkeit	16, 17
4. Verhältnis zum BG über die Öffentlichkeit (BGÖ)	18
...	
6. Öffentliche Anhörungen (Abs. 2)	20

Materialien

...

16.457 Pa.Iv. *Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6809 ff., 6837 ff.); Stellungnahme BR 11.10.2017 (BBl 2017 6865 ff., insb. 6868, 6872 f.); AmtlBull NR 2017 2065; AmtlBull StR 2018 25; AmtlBull NR 2018 582; Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461 ff.); Änderung ParlVV 15.6.2018 (AS 2018 3467 ff.).

Literatur

...; BERNASCONI, La confidentialité des travaux de la Commission de gestion du National et la pression médiatique, in: **Parlament/Parlement/Parlamento 2014, H. 3**, 5 ff.; ...; THELER/NO-SER, Die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen der Bundesversammlung, in: **Parlament/Parlement/Parlamento 2016, H. 2**, 3 ff.; ...

I. Entstehungsgeschichte*1. Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen*

1 - 7 ...

7a Im Rahmen einer von der SPK-NR ausgearbeiteten Vorlage für verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts (*16.457 Pa.Iv. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*) wurde mit dem neuen Art. 47a ParlG eine explizite gesetzliche Grundlage für die Behandlung aller Kommissionsunterlagen und damit auch für die Vertraulichkeit der Sitzungsprot. geschaffen. Die SPK-NR sprach sich in ihrem Bericht vom 18.8.2017 erneut und mit Nachdruck für die Beibehaltung der Vertraulichkeit der Sitzungsprot. aus (BBl 2017 6811). Im NR stellte NR Rickli (SVP/ZH) dennoch zwei Anträge; mit dem einen Antrag wollte sie ermöglichen, dass auch Sitzungsprot. veröffentlicht werden können, mit dem anderen, weitergehenden Antrag sollten Sitzungsprot. generell öffentlich erklärt werden, «wenn nicht gewichtige Interessen entgegenstehen». NR Rutz (SVP/ZH), der den zweiten Antrag mündlich vertrat, erklärte, dass damit nur die Prot., nicht aber die Sitzungen selbst öffentlich werden sollten. Nachdem der erste Antrag eventualiter gegen den zweiten Antrag obsiegt hatte, wurde er definitiv mit 121 zu 51 Stimmen abgelehnt (AmtlBull NR 2017 2079, 2086).

8, 9 ...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

10 - ...

12

3. Gegenstand der Vertraulichkeit

13 - ...

15

16, 17 *Gestrichen (s. Art. 47a)**4. Verhältnis zum BG über die Öffentlichkeit (BGÖ)*18 *Gestrichen (s. Art. 47a)*

19 ...

6. Öffentliche Anhörungen (Abs. 2)

20 Eine Kommission kann gestützt auf Abs. 2 beschliessen, Anhörungen von Expertinnen und Experten und Interessenvertreterinnen und -vertretern öffentlich durchzuführen. Bisher (Stand Juli 2021) fanden nur sechs öffentliche Anhörungen statt, davon fünf im Zeitraum nach Schaffung der Rechtsgrundlagen im GRN und GRS (s. oben N 8) bis zum Inkrafttreten des ParlG (1.12.2003). So wurden öffentliche Hearings durchgeführt im Vorfeld der Beschaffung der F/A-18-Flugzeuge im Jahre 1992, im Rahmen der Debatte über die Genschutz-Initiative (1995), am 24.10.1996 zu Fragen rund um den «Rinderwahnsinn» (1996), zum «Einsatz der Armee zum Schutz der Grenze» (1998) und im Jahr 2002 zur Totalrevision des RTVG (02.093). Die Öffentlichkeit wurde jeweils hergestellt, indem die beim Bund akkreditierten Journalistinnen und Journalisten eingeladen wurden. Obwohl nun im Gesetz verankert, geriet diese Bestimmung anschliessend in

Vergessenheit, bis die APK-NR am 15.1.2019 davon erneut Gebrauch machte. Nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Rahmenabkommen durch den BR am 7.12.2018 wurde im Bundesmedienzentrum ein Hearing mit Expertinnen und Experten durchgeführt und der Öffentlichkeit via Live-Stream auf dem YouTube-Kanal des Parlaments und auf den Fernsehsendern SRF Info und RTS Info zugänglich gemacht (**Medienmitteilung der APK-NR vom 16.1.2019**; Video: [youtube.com/watch?v=LODKvWROkxU](https://www.youtube.com/watch?v=LODKvWROkxU) [22.6.2021]).